



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 08.09.2020

Erhebung, Übermittlung und Verwendung von Daten durch staatliche Behörden, Polizei und Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die bayerische Polizei nutzt die Daten von Corona-Kontaktlisten auch für Ermittlungen. Dabei soll es laut übereinstimmender Medienberichte nicht nur um Fälle schwerer und schwerster Kriminalität, sondern ebenfalls um kleinere Vergehen und sogar Ordnungswidrigkeiten gehen. In ihrer Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD, Drs. 18/8009) schreibt die Staatsregierung: „Eine standardmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten der COVID-19-Erkrankten von den Gesundheitsbehörden an die Polizeibehörden findet derzeit in Bayern nicht statt.“

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hat sich seit Drs. 18/8009 an der Aussage, dass „derzeit“ eine Übermittlung personenbezogener Daten der COVID-19-Erkrankten nicht standardmäßig an die Polizeibehörden stattfindet, etwas geändert (bitte die Änderungen und ihre konkreten Folgen für den Einzelfall darlegen)? 3
- 1.2 Gibt es Pläne der Staatsregierung, personenbezogene Daten der Gesundheitsbehörden an Polizeibehörden automatisiert oder standardmäßig zu übermitteln (bitte die Planungen detailliert darlegen und erläutern)? 3
- 2.1 Gibt es Pläne der Staatsregierung, personenbezogene Daten der Gesundheitsbehörden von COVID-19-Erkrankten und Infizierten in eine Datenbank zu überführen? 3
- 2.2 Ist geplant, Polizei- und anderen Sicherheitsorganen (z. B. Landesamt für Verfassungsschutz) den (automatisierten) Zugriff auf diese Daten zu gewähren (bitte den Umfang erläutern)? 3
- 2.3 In welchem Umfang hat die bayerische Polizei (und andere Sicherheitsorgane) bisher auf Corona-Kontaktlisten für polizei- und strafrechtliche Ermittlungen zurückgegriffen (bitte nach Art der Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)? 3
- 3.1 Welche Daten von COVID-19-Erkrankten und Infizierten werden von den Polizei- und anderen Sicherheitsorganen Bayerns erhoben und verarbeitet (bitte die Wege der Erhebung, ihren Umfang und die jeweilige Rechtsgrundlage insbesondere im Hinblick auf Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] aufschlüsseln)? 4
- 3.2 Werden die Corona-Kontaktlisten, die aufgrund von Ermittlungen der Polizeibehörden eingesehen und von diesen verarbeitet werden, in interne Datenbanken hochgeladen oder anderweitig gespeichert (bitte die Datenbanken angeben)? 4
- 3.3 Stehen die erhobenen Daten jenseits des jeweiligen Falls anderen Polizeibehörden zur Verfügung? 4
- 4.1 In welchem Umfang wird das datenschutzrechtliche Interesse der ebenfalls (Mit-)Betroffenen, die nicht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verdächtig werden, gewürdigt (bitte auch die Löschfristen in diesen Fällen angeben)? 4
- 4.2 Wer überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zur Verfügung?	5
5.	Werden die im Rahmen von Ermittlungsverfahren erhobenen Daten anderen nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung gestellt (bitte die jeweiligen Behörden angeben)?	5
6.1	In welchem Umfang werden welche Arten von Daten von den Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden verarbeitet, die durch die Nutzung sog. Corona-Apps erhoben und gespeichert werden?	5
6.2	Zu welchen Zwecken werden die Daten durch Polizei- und Sicherheitsbehörden genutzt und ausgewertet (bitte detailliert erläutern und die Rechtsgrundlagen angeben)?	5
6.3	Wie oft ist dies bisher erfolgt?	5
7.	Falls dies noch nicht erfolgt ist, plant die Staatsregierung, den Polizei- und Sicherheitsbehörden eine Nutzung der Daten von Corona-Apps zu ermöglichen (bitte den Umfang der Nutzungsbefugnisse erläutern)?	5
8.1	Werden weitere, im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführter Meldepflichten von Bürgern oder in diesem Zusammenhang anderweitig von Bürgern angegebene Daten durch Polizei- und Sicherheitsorgane (einschließlich Ordnungsbehörden) verarbeitet (bitte Umfang und Zweck angeben und ggf. Pläne der Staatsregierung hierzu erläutern)?	5
8.2	Welche Maßnahmen werden von den Polizeibehörden getroffen, um die angeordnete Quarantäne von COVID-19-Infizierten sicherzustellen (bitte die Rechtsgrundlage hierfür angeben und den Umfang der Maßnahmen erläutern)?	6
8.3	Ist die Wahrnehmung von Rechtsschutz durch die Betroffenen gewährleistet?	6

Antwort

des Staatsministeriums für des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 06.10.2020

Vorbemerkung:

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – und den darauf gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen – wurde ein Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben erstellt (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-321, geändert durch Bek. vom 25. Mai 2020, BayMBl. Nr. 291).

Das Rahmenkonzept sieht unter Ziff. 3.2.9 vor, dass zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal durch die Gastronomiebetriebe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen ist (sog. Gästeliste).

1.1 Hat sich seit Drs. 18/8009 an der Aussage, dass „derzeit“ eine Übermittlung personenbezogener Daten der COVID-19-Erkrankten nicht standardmäßig an die Polizeibehörden stattfindet, etwas geändert (bitte die Änderungen und ihre konkreten Folgen für den Einzelfall darlegen)?

Nein.

1.2 Gibt es Pläne der Staatsregierung, personenbezogene Daten der Gesundheitsbehörden an Polizeibehörden automatisiert oder standardmäßig zu übermitteln (bitte die Planungen detailliert darlegen und erläutern)?

Nein.

2.1 Gibt es Pläne der Staatsregierung, personenbezogene Daten der Gesundheitsbehörden von COVID-19-Erkrankten und Infizierten in eine Datenbank zu überführen?

Nein.

2.2 Ist geplant, Polizei- und anderen Sicherheitsorganen (z. B. Landesamt für Verfassungsschutz) den (automatisierten) Zugriff auf diese Daten zu gewähren (bitte den Umfang erläutern)?

Nein.

2.3 In welchem Umfang hat die bayerische Polizei (und andere Sicherheitsorgane) bisher auf Corona-Kontaktlisten für polizei- und strafrechtliche Ermittlungen zurückgegriffen (bitte nach Art der Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?

In insgesamt 34 (repressiven) Ermittlungsverfahren (Stand: 25. September 2020) sowie in fünf präventiv-polizeilichen Verfahren (Stand: 31. Juli 2020) erfolgte ein Zugriff auf Gästelisten durch Dienststellen der Bayerischen Polizei. In einem bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren erfolgte zudem ein Zugriff auf Gästelisten durch eine Bundesbehörde.

- 3.1 Welche Daten von COVID-19-Erkrankten und Infizierten werden von den Polizei- und anderen Sicherheitsorganen Bayerns erhoben und verarbeitet (bitte die Wege der Erhebung, ihren Umfang und die jeweilige Rechtsgrundlage insbesondere im Hinblick auf Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] aufschlüsseln)?**
- 3.2 Werden die Corona-Kontaktlisten, die aufgrund von Ermittlungen der Polizeibehörden eingesehen und von diesen verarbeitet werden, in interne Datenbanken hochgeladen oder anderweitig gespeichert (bitte die Datenbanken angeben)?**
- 3.3 Stehen die erhobenen Daten jenseits des jeweiligen Falls anderen Polizeibehörden zur Verfügung?**
- 4.1 In welchem Umfang wird das datenschutzrechtliche Interesse der ebenfalls (Mit-)Betroffenen, die nicht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verdächtigt werden, gewürdigt (bitte auch die Löschfristen in diesen Fällen angeben)?**

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend werden bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich Daten stets nur in solchem Umfang und auf diejenige Art und Weise verarbeitet, wie dies im jeweiligen Einzelfall zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Bayerische Polizei erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben. Im Kontext der Coronapandemie ist dies insbesondere zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Fall. Ferner leistet die Bayerische Polizei den örtlichen Gesundheitsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, falls sie von dort darum ersucht wird. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten finden sich insbesondere im Polizeiaufgabengesetz, in der Strafprozessordnung und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Sofern die Nutzung von Daten von an COVID-19 erkrankten Personen erforderlich ist, richten sich der Umfang und die Art und Weise der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen an andere Stellen nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

So kann die bloße Einsichtnahme in sogenannte Gästelisten ohne jede weitere Speicherung in einigen Fällen genügen, um den Zweck der Maßnahme zu erreichen. In anderen Fällen kann eine permanente Sicherung entsprechender Daten für einen bestimmten Zeitraum erforderlich sein, beispielsweise sofern die Daten als Beweismittel Eingang in ein Ermittlungsverfahren finden.

Der Schutz personenbezogener Daten unbeteiligter Dritter wird dabei berücksichtigt. So werden nur die Informationen oder solche Ausschnitte von insofern relevanten Unterlagen gesichert, die wiederum im konkreten Einzelfall für die Erfüllung der jeweils zugrunde liegenden polizeilichen Aufgabe notwendig sind.

Ob personenbezogene Daten in Datenbanken gespeichert werden und welche Datenbanken hierfür genutzt werden, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Zur Gewährleistung der Einsatzabwicklung kann beispielsweise die Speicherung entsprechender Informationen im Einsatzleitsystem erfolgen. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren werden die erforderlichen Daten in der Regel im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst und gespeichert. Grundsätzlich ist in jeder Datenbank durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass nur solche Personen Zugriff auf die Daten haben, die die entsprechende Kenntnis zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage vom 14. April 2020, Drs. 18/8009 vom 10. Juli 2020, verwiesen.

4.2 Wer überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben?

Die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Bayerischen Polizei ist zunächst unmittelbare Führungsaufgabe und obliegt somit jeder Führungskraft. Durch standardisierte Geschäftsprozesse ist hier sichergestellt, dass entsprechende Überprüfungen regelmäßig stattfinden. Darüber hinaus ist bei jedem Verband der Bayerischen Polizei ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) installiert. Unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 15 ff. BayDSG.

4.3 Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zur Verfügung?

Betroffenen einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen dieselben Rechte zu wie jedweder anderer von einer polizeilichen Datenverarbeitung betroffenen Person. Neben dem Beschreiten des Rechtswegs sind insofern insbesondere das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 20 Abs. 1 BayDSG), das Recht auf Auskunft über gespeicherte, sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 65 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG) und das Recht auf Beantragung der Löschung von Daten (Art. 62 Abs. 1 S.1 PAG) zu nennen.

5. Werden die im Rahmen von Ermittlungsverfahren erhobenen Daten anderen nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung gestellt (bitte die jeweiligen Behörden angeben)?

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren erhobene personenbezogene Daten können nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nur unter engen Voraussetzungen an andere Stellen weitergegeben werden. So ist die Übermittlung an Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden nur zulässig, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist (§ 474 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO). Die Datenübermittlung an andere inländische öffentliche Stellen erfordert insbesondere, dass dies zur Bearbeitung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der jeweiligen Straftat oder sonst zur Erfüllung der diesen Stellen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (§ 474 Abs. 2 StPO). Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 77c ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

- 6.1 In welchem Umfang werden welche Arten von Daten von den Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden verarbeitet, die durch die Nutzung sog. Corona-Apps erhoben und gespeichert werden?**
- 6.2 Zu welchen Zwecken werden die Daten durch Polizei- und Sicherheitsbehörden genutzt und ausgewertet (bitte detailliert erläutern und die Rechtsgrundlagen angeben)?**
- 6.3 Wie oft ist dies bisher erfolgt?**

Daten aus sog. Corona-Apps werden durch die Bayerische Polizei nicht verarbeitet.

7. Falls dies noch nicht erfolgt ist, plant die Staatsregierung, den Polizei- und Sicherheitsbehörden eine Nutzung der Daten von Corona-Apps zu ermöglichen (bitte den Umfang der Nutzungsbefugnisse erläutern)?

Eine Nutzung dieser Daten ist nicht geplant.

8.1 Werden weitere, im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführter Meldepflichten von Bürgern oder in diesem Zusammenhang anderweitig von Bürgern angegebene Daten durch Polizei- und Sicherheitsorgane (einschließlich Ordnungsbehörden) verarbeitet (bitte Umfang und Zweck angeben und ggf. Pläne der Staatsregierung hierzu erläutern)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3.1, 3.2, 3.3 und 4.1 wird verwiesen.

Eine standardmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten der COVID-19-Erkrankten von den Gesundheitsbehörden an die Polizeibehörden findet in Bayern nicht statt.

8.2 Welche Maßnahmen werden von den Polizeibehörden getroffen, um die angeordnete Quarantäne von COVID-19-Infizierten sicherzustellen (bitte die Rechtsgrundlage hierfür angeben und den Umfang der Maßnahmen erläutern)?

Für die Um- bzw. Durchsetzung von Quarantänemaßnahmen sind grundsätzlich die jeweiligen Gesundheitsbehörden zuständig. Ein Tätigwerden der Polizei ist hier im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe möglich und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Maßnahmen der Gesundheitsbehörden unter Androhung bzw. Anwendung unmittelbaren Zwangs durchzusetzen sind.

8.3 Ist die Wahrnehmung von Rechtsschutz durch die Betroffenen gewährleistet?

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt, soweit diese in die Rechte des Betroffenen eingreifen, ist gewährleistet.